

## **Masernimpfpflicht auch für PsychotherapeutInnen ab dem 1. März 2020**

Vom **1. März an** müssen nicht nur Beschäftigte in Kindergärten, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen gegen Masern geimpft werden oder immun sein – das Gesetz gilt auch für nach 1970 geborene **Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, z. B. in ärztlichen oder psychotherapeutischen Praxen.**

Alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen. Erwachsene, die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen in der Regel vom Patienten selbst bestritten werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Wenn der Impfstatus unklar ist, sollten die Impfungen nachgeholt werden. Eine Antikörperkontrolle wird von der STIKO nicht empfohlen. Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Ob in einer Einrichtung anwesende Personen – also auch PraktikantInnen oder Putzhilfen - unter die Masern-Impfpflicht fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.

**Besondere Regelungen gelten für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen tätig sind (§ 20 Absatz 10 Infektionsschutzgesetz, IfSG). Bei diesen kann das Gesundheitsamt (nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021) im Einzelfall sogar entscheiden, dass Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden.**

Wenn der Nachweis nicht bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt wird oder ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, muss die Leitung der psychotherapeutischen Praxis unverzüglich das Gesundheitsamt benachrichtigen.

Gesundheitsämter können nach Ablauf der Übergangsfrist (zum 31. Juli 2021) auch ohne vorherige Benachrichtigung Ihre Praxis kontrollieren. **Sie können dann auch gegenüber einem einzelnen Beschäftigten ein Tätigkeitsverbot aussprechen.** Personen, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, müssen mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR rechnen.

Quelle: <https://www.masernschutz.de/beschaeftigte-in-einrichtungen.html>

**Weitere Informationen finden Sie hier:**

<https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/01-Merkblatt-Masernschutzgesetz-BimE-VR3.pdf>

Informationen auf der Homepage der KBV:

[https://www.kbv.de/media/sp/praxisinformation\\_masern.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/praxisinformation_masern.pdf)

Informationen zur Impfpflicht und zum Impfschutz im Allgemeinen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>